



Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung der E OG, PLZ Ort, Straße Nr, vom 14. März 2008 gegen die Bescheide des Finanzamtes XY, vertreten durch AmtsvertreterIn, vom 22. Februar 2008 betreffend Umsatzsteuer für die Jahre 1999 bis 2005 und betreffend Festsetzung von Umsatzsteuer für die Zeiträume Dezember 2006 und September bis Oktober 2007 sowie betreffend die Feststellung von Einkünften gemäß [§ 188 BAO](#) für die Jahre 1999 bis 2005 entschieden:

Die Berufung gegen den Bescheid betreffend die Festsetzung von Umsatzsteuer für den Zeitraum September bis Oktober 2007 wird als unbegründet abgewiesen.

Dieser angefochtene Bescheid bleibt unverändert.

Der Berufung gegen die Bescheide betreffend Umsatzsteuer für die Jahre 1999 bis 2005 und betreffend die Festsetzung von Umsatzsteuer für den Zeitraum Dezember 2006 wird teilweise Folge gegeben.

Diese angefochtenen Bescheide werden abgeändert.

Die Bemessungsgrundlagen und die Höhe der Umsatzsteuer betragen (alle Beträge in Euro):

1999	Bemessungsgrundlagen	Umsatzsteuer
20% Normalsteuersatz	12.277,55	2.455,51

10% ermäßiger Steuersatz	117.794,05	11.779,40
Summe Umsatzsteuer		14.234,91
Vorsteuern		- 21.086,51
Gutschrift		- 6.851,60
2000	Bemessungsgrundlagen	Umsatzsteuer
20% Normalsteuersatz	12.628,62	2.525,72
10% ermäßiger Steuersatz	149.433,18	14.943,31
Summe Umsatzsteuer		17.469,03
Vorsteuern		- 8.833,20
Zahllast		8.635,83
2001	Bemessungsgrundlagen	Umsatzsteuer
20% Normalsteuersatz	13.069,70	2.613,94
10% ermäßiger Steuersatz	162.673,64	16.267,36
Summe Umsatzsteuer		18.881,30
Vorsteuern		- 10.982,55
Zahllast		7.898,75
2002	Bemessungsgrundlagen	Umsatzsteuer
20% Normalsteuersatz	13.258,63	2.651,72
10% ermäßiger Steuersatz	155.904,16	15.590,41
Summe Umsatzsteuer		18.242,13
Vorsteuern		- 8.998,61
Zahllast		9.243,52
2003	Bemessungsgrundlagen	Umsatzsteuer
20% Normalsteuersatz	35.025,42	7.005,08
10% ermäßiger Steuersatz	194.568,01	19.456,80

Summe Umsatzsteuer		26.461,88
Vorsteuern		- 19.280,89
Zahllast		7.180,99
2004	Bemessungsgrundlagen	Umsatzsteuer
20% Normalsteuersatz	12.447,59	2.489,51
10% ermäßiger Steuersatz	181.339,55	18.133,95
Summe Umsatzsteuer		20.623,46
Ig. Erwerbe 20%	26,00	5,20
Ig. Erwerbe 10%	48,89	4,89
Vorsteuern		- 10.318,11
Vorsteuern aus ig Erwerbe		- 10,09
Zahllast		10.305,35
2005	Bemessungsgrundlagen	Umsatzsteuer
20% Normalsteuersatz	13.028,90	2.605,78
10% ermäßiger Steuersatz	187.487,45	18.748,74
Summe Umsatzsteuer		21.354,52
Vorsteuern		- 11.042,16
Zahllast		10.312,36
2006	Bemessungsgrundlagen	Umsatzsteuer
20% Normalsteuersatz	11.204,67	2.240,93
10% ermäßiger Steuersatz	63.819,18	6.381,91
Summe Umsatzsteuer		8.622,84
Vorsteuern		- 1.010,92
Zahllast		7.611,92

Der Berufung gegen die Bescheide betreffend die Feststellung von Einkünften gemäß [§ 188 BAO](#) für die Jahre 1999 bis 2005 wird teilweise Folge gegeben.

Die Einkünfte werden wie folgt einheitlich und gesondert festgestellt (alle Beträge in Euro):

	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005
Einkünfte aus Gewerbebetrieb nach Abzug allfälliger Sonderbetriebsausgaben	24.654,67	55.209,40	66.349,14	58.163,85	30.728,26	54.417,79	62.276,09
Anteil D E	22.978,47	50.113,61	65.257,74	55.829,81	23.467,29	47.628,30	49.936,09
Anteil A E lt. Erklärung	-3.697,59						
Anteil T R lt. Erklärung	5.373,79	5.095,82	1.091,40	2.334,04	7.260,98	6.789,49	6.170,00
Anteil L C lt. Erklärung							6.170,00

Entscheidungsgründe

Die Berufungswerberin (Bw.) ist eine Offene Gesellschaft und betrieb im Streitzeitraum einen Gaststättenbetrieb.

Bei der Bw. fand gemäß [§ 150 BAO](#) eine Außenprüfung über die Jahre 1999 bis 2005 und eine Umsatzsteuernachschaubetragend die Zeiträume Jänner bis Dezember 2006 und Jänner bis Oktober 2007 statt. Dabei stellte der Prüfer fest, dass die Bw. erhebliche Schwarzeinkäufe von der Fa. M und anderen Lieferanten getätigt habe. Auf Basis dieser Feststellungen erhöhte der Prüfer im Schätzungswege die erklärten Umsätze und Gewinne.

Gegen die den Feststellungen des Prüfers folgenden Bescheide des Finanzamtes erhab die Bw. Berufung und begehrte die Hinzuschätzungen zu reduzieren.

In dem nach Vorlage der Berufung an die Abgabenbehörde zweiter Instanz fortgesetzten Berufungsverfahren legte der Prüfer eine geänderte Schätzung der Besteuerungsgrundlagen vor. Diese fußt auf dem Ergebnis des parallel gegen den Hauptgesellschafter der Bw., D E , geführten gerichtlichen Finanzstrafverfahrens und geht davon aus, dass es nur zu Schwarzeinkäufen bei der Fa. M nicht aber bei andern Lieferanten gekommen sei. In diesem

Umfang liegt auch ein Geständnis des Hauptgesellschafters der Bw. vor. Die geänderte Schätzung hat folgendes Ergebnis (alle Beträge in Euro):

Umsatzsteuer	1999	2000	2001	2002	2003
Hinzuschätzung Entgelte zu 20% (gegenüber bisher unverändert)	8.922,25	12.371,29	12.545,72	11.318,21	11.143,84
Hinzuschätzung Entgelte zu 10% neu	26.210,36	58.567,76	78.516,32	66.058,51	24.719,91
Hinzuschätzung Entgelte zu 10% bisher	40.383,47	90.495,51	121.234,23	109.371,04	64.368,51
	2004	2005	2006	2007	
Hinzuschätzung Entgelte zu 20% (gegenüber bisher unverändert)	11.109,25	11.000,00	11.000,00	11.120,06	
Hinzuschätzung Entgelte zu 10% neu	57.121,45	52.000,00	52.000,00	173.655,33	
Hinzuschätzung Entgelte zu 10% bisher	105.958,20	89.000,--	89.000,--	173.655,33	

Einkünfte	1999	2000	2001	2002
Einkünfte aus Gewerbebetrieb lt. Erkl.	6.011,57	6.236,53	-1.114,93	1.507,79
Hinzuschätzung Verkauf Getränke	5.940,66	8.262,47	8.164,22	7.504,62
Hinzuschätzung Verkauf Speisen	16.249,24	40.710,39	59.299,84	49.151,44
Einkünfte aus Gewerbebetrieb lt. BP neu	28.201,47	55.209,40	66.349,14	58.163,85
Einkünfte aus Gewerbebetrieb lt. BP bisher	37.271,31	75.641,02	93.685,73	85.880,96
	2003	2004	2005	
Einkünfte aus Gewerbebetrieb lt. Erkl.	14.420,77	13.485,11	21.999,58	
Hinzuschätzung Verkauf Getränke	7.874,11	7.588,84	7.000,00	
Hinzuschätzung Verkauf Speisen	8.433,39	33.343,85	33.276,51	
Einkünfte aus Gewerbebetrieb lt. BP neu	30.728,26	54.417,79	62.276,09	
Einkünfte aus Gewerbebetrieb lt. BP bisher	56.100,70	85.670,03	85.953,60	

Die Detailberechnungen des Prüfers sind der Berufungsentscheidung angeschlossen und bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Entscheidung.

Über die Berufung wurde erwogen:

Der Unabhängige Finanzsenat hat keine Bedenken dieser geänderten Schätzung zu folgen, zumal sie auch vom Geständnis des Hauptgesellschafters der Bw. umfasst ist und es keine Veranlassung gibt, über die Ergebnisse des Finanzstrafverfahrens hinaus eine abgabenrechtliche Bemessung vorzunehmen.

Daraus ergeben sich folgende Bemessungsgrundlagen für die Umsatzsteuer (sämtliche Beträge in Euro):

Entgelte zu 20%	1999	2000	2001	2002	2003
Entgelte zu 20% (unverändert)	12.277,55	12.628,61	13.069,70	13.258,63	35.025,42
	2004	2005	2006	2007	
Entgelte zu 20% (unverändert)	12.447,59	13.028,90	11.204,67	11.120,06	
Entgelte zu 10%	1999	2000	2001	2002	2003
Entgelte zu 10% lt. Bp	131.967,16	181.360,93	205.391,55	199.216,69	234.216,61
- Hinzuschätzung Bp alt	40.383,47	90.495,51	121.234,23	109.371,04	64.368,51
+ Hinzuschätzung Bp neu	26.210,36	58.567,76	78.516,32	66.058,51	24.719,91
Entgelte zu 10% lt. Berufungs- entscheidung	117.794,05	149.433,18	162.673,64	155.904,16	194.568,01
	2004	2005	2006	2007	
Entgelte zu 10% lt. Bp	230.176,30	224.487,45	100.819,18	173.655,33	
- Hinzuschätzung Bp alt	105.958,20	89.000,00	89.000,00	173.655,33	
+ Hinzuschätzung Bp neu	57.121,45	52.000,00	52.000,00	173.655,33	
Entgelte zu 10% lt Berufungs- entscheidung	181.339,55	187.487,45	63.819,18	173.655,33	

Bei der Feststellung der Einkünfte gemäß [§ 188 BAO](#) werden die Hinzuschätzungen wie bisher zur Gänze dem Hauptgesellschafter D E zugerechnet.

Die Berufung war daher hinsichtlich der Festsetzung der Umsatzsteuer für den Zeitraum Jänner bis Oktober 2007 als unbegründet abzuweisen (diese bleibt betragsmäßig unverändert) und war im Übrigen den Berufungen teilweise Folge zu geben.

Klagenfurt am Wörthersee, am 25. Juli 2011